

**Neufassung der
Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen
vom 28.06.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 12, Seite 2196)
vom 04.07.2007**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Deutsch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben. Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (4) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (5) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht

- (6) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (7) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (8) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (9) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des

Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im

Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert für das Unterrichten an der Grundschule zu nutzen.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	L1 /Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 2	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I	6 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 3	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I	6 Credits
Pflichtmodul	L1 /Modul 4	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
2 Wahlpflicht- module	L1 /Modul 5	Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	je 7 Credits = 14 Credits
	und/ oder		
	L1 /Modul 6	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II	
	und/ oder		
	L1 /Modul 7	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1 und 2 oder 1 und 3 bestanden sind.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- a. L1 /Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
 - b. zwei Schwerpunktmodule:
 1. Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft
UND/ODER
 2. Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II
UND/ODER
 3. Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Deutsch erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 13.7.2005 zur Anwendung kommen soll.
- (4) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 oder im Wintersemester 2006/07 begonnen haben, können bis zum 31.12.2007 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 10.09.2007

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Grundschulen

Variante 1:

Semester Studienjahr	1 (6 SWS) 7 c	2 (6 SWS) 9 c		3 (4 SWS) 6 c	4 (4 SWS) 7 c	5 (3 SWS) 6 c	6 (4 SWS) 7 c	7
1 (12 SWS) 16 c (ZP 16 c)	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G (16 c)					P r ü f u n g s m o d u l (15 c) Prüfungsvoraussetzung (42 c)
	L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS)	L1 M3: Seminar LD (2 SWS)						
2 (8 SWS) 13 c				L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS) Seminar SD (2 SWS)	L1 M5: Seminar Spr (2 SWS) Seminar SD+LD (2 SWS)			
3 (7 SWS) 13 c					L1 M4: Begleitsem. SPS (2 SWS) Schulbesuche (1 SWS)	L1 M7: Seminar Lit (2 SWS) Seminar LD (2 SWS)		

Variante 2:

Semester Studienjahr	1 (4 SWS) 5 c	2 (8 SWS) 11 c		3 (4 SWS) 6 c	4 (4 SWS) 7 c	5 (3 SWS) 6 c	6 (4 SWS) 7 c	7
1 (12 SWS) 16 c (ZP 16 c)	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G (16 c)					P r ü f u n g s m o d u l l (15 c) Prüfungsvoraussetzung (42 c)
		L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS) Seminar SD (2 SWS)						
2 (8 SWS) 13 c				L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS) Seminar LD (2 SWS)	L1 M6: Seminar Spr (2 SWS) Seminar SD (2 SWS)			
3 (7 SWS) 13 c					L1 M4: Begleitsem. SPS (2 SWS) Schulbesuche (1 SWS)	L1 M7: Seminar Lit (2 SWS) Seminar LD (2 SWS)		

Variante 3:

Semester Studienjahr	1 (4 SWS) 5 c	2 (6 SWS) 7 c	3 (4 SWS) 7 c		4 (6 SWS) 10 c	5 (5 SWS) 9 c	6 (2 SWS) 4 c	7	
1 (10 SWS) 12 c	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)		Z W I S C H E N P R Ü F U N G (16 c)				P r ü f u n g s m o d u l (15 c) Prüfungsvoraussetzung (42 c)	
		L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS)							
2 (10 SWS) 17 c (ZP 16 c)			L1 M2: Seminar SD (2 SWS)			L1 M3: Seminar LD (2 SWS)			
			L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS)			L1 M6: Seminar Spr (2 SWS) Seminar SD (2 SWS)			
3 (7 SWS) 13 c							L1 M4: Begleitsem. SPS (2 SWS) Schulbesuche (1 SWS)		
							L1 M5: Seminar Lit (2 SWS)		L1 M5: Seminar SD+LD (2 SWS)

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Grundschulen

Modulname	L1/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u></p> <p>Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen

Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich mit Beginn im WiSe (Sprachwissenschaft im WiSe; Literaturwissenschaft im SoSe)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 min.)
Anzahl Credits	10

Modulname	L1 /Modul 2: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS; 1 Seminar Sprachdidaktik à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - Strukturen des Deutschen der Gegenwart <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Sprachdidaktik - sprachdidaktische Konzeptionen und Bezugswissenschaften der Sprachdidaktik - Rechtschreiberwerb - Sprachreflexion und Grammatikunterricht - Spracherwerb und Aneignung der Strukturen des Deutschen der Gegenwart - Sprachdidaktik – Sprachmethodik - Kommunikation im Unterricht - Medien im Sprachunterricht <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnis sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und praktischen Analyse sprachlicher Phänomene; Fähigkeit, Gegenstände des sprachlichen Lernens, ihre Auswahl und Strukturierung gut begründen zu können; Fähigkeit, Prozesse des sprachlichen Lernens zu beschreiben und zu analysieren und die Analyse für didaktische Initiativen zu nutzen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein- oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Vorlesung/Seminar Sprachw. kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Lehr-/Lernform	Vorlesung/Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	Kolloquium (Dauer: ca. 10 min) oder schriftliche Arbeit (Umfang: 5–10 Seiten)
Anzahl Credits	6 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 3: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Literaturwissenschaft à 2 SWS; 1 Seminar Literaturdidaktik à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - Literatur und Lebenswelt - literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)-forschung <p><i>Literaturdidaktik/Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (KJL):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Poetik, didaktische Reflexion und Methodik der KJL - Verfahren der Analyse (kinder-) literarischer Texte - literarische Produktions-/Rezeptionsprozesse der KJL - literarisch-ästhetisches Lernen im Unterricht - Methoden im Hinblick auf Poetik, Analyse und didaktische Reflexion - Geschichte der KJL <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Analyse, didaktischen Reflexion und methodischen Aufarbeitung (kinder-)literarischer Texte</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein- oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	Kolloquium (Dauer: ca. 10 min.) oder schriftliche Arbeit (Umfang: 5-10 Seiten)
Anzahl Credits	6 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 4: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Deutschunterricht an Grundschulen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) - Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse - Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik - Reflexion der Kontexte von Lehr- und Lernbedingungen - Kennenlernen und Nutzen von Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen - Generieren fachdidaktischer Problemstellungen auf Grundlage von Unterrichtsbeobachtungen - Nutzung von Beobachtungen für die Strukturierung des Unterrichts <p><u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herzustellen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr- /Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen:</u></p> <p>3. Schulbesuche: schriftliche Begründung und Auswertung des eigenen Unterrichts mit fachdidaktischem Bezug, Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht (ca. 15 Seiten)</p> <p>4. Begleitseminar: schriftliche Unterrichtsplanung der einzelnen Lehreinheiten (jeweils 1-2 Seiten)</p>
Anzahl Credits	6

Modulname	L1 /Modul 5: Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar Sprach-/Literatur-/Mediendidaktik à 2 SWS; 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS Literaturwissenschaft, wenn Modul 5 mit Modul 6 kombiniert wird, bzw. Seminar Sprachwissenschaft, wenn Modul 5 mit Modul 7 kombiniert wird
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik/Literaturdidaktik/Mediendidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte des Schrifterwerbs - Literalität und Literarität im Erwerb - phonologische und graphematische Bewusstheit - kulturelle, mediale, handlungsbezogene und strukturelle Aspekte der Schrift und des Schreibens - Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS) - literarisches Lernen - Medien im Anfangsunterricht - Passung von Lehr- und Lernprozessen <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichen und Bedeutung - Wort-, Satz- und Textbedeutung - der Wortschatz des Deutschen: Aufbau, Geschichte, Wortbildung - Wortschatz und Kommunikation - Sprechen als Handeln in der Welt - das Deutsche im Alltag der Kommunikation (funktionale Varietäten) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichte - Funktion von Literatur - literarische Diskurse - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer und pragmatischer Phänomene und Theorien; Kenntnisse der funktionalen und kommunikativen Dimension von Sprache und Literatur; Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Phänomene und medialer Aspekte in systematischer und erwerbsbezogener Perspektive; grundlegende Kompetenzen zur Begründung des Anfangsunterrichts</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester

Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitende Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	schriftliche Arbeit (Umfang: ca. 10 Seiten) in Seminar Sprach-/Literatur-/Mediendidaktik (zusätzlich Teilnahmenachweis in Seminar Sprach- bzw. Literaturwissenschaft)
Anzahl Credits	7 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L1/Modul 6: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar Sprach-/Mediendidaktik à 2 SWS; 1 Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik/Mediendidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie des Sprachunterrichts - Schreiben für sich und andere - Deutschunterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache - Orthographietheorie und Konzepte des Rechtschreibunterrichts - Texte lesen - Medien und Medienprodukte im Unterricht - Didaktik der Unterrichtsmedien - Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grammatik und Syntax - syntaktische Einheiten und Kategorien (Grundformen, komplexe Konstituenten, Sätze und Nicht-Sätze, grammatische Kategorien) - syntagmatische und syntaktische Relationen (Rektion, Kongruenz, Satzglieder, Attribute) - syntaktische Mittel (Intonation, Wortstellung, morphologische Markierung) - syntaktische Strukturen des Deutschen - Syntaxtheorien - Satz und Text - Textstrukturen - Text und Bedeutung - Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation - Texte in der kommunikativen Praxis - Rhetorik und Stilistik - Texte in den Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - Text und Diskurs <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u></p> <p>Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Textbegriffe; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Textanalyse/Textinterpretation; grundlegende Kenntnisse zur Begründung der Sprach- und Mediendidaktik</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitende Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	schriftliche Arbeit (Umfang: ca. 10 Seiten) in Seminar Sprach-/Mediendidaktik (Zusätzlich Teilnahmenachweis in Seminar Sprachwissenschaft)
Anzahl Credits	7 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L1 /Modul 7: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar Literatur-/Mediendidaktik à 2 SWS; 1 Vorlesung/Seminar Literaturwissenschaft. à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Epochensignaturen und Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Geschichte der Poetik und Ästhetik <p><i>Literaturdidaktik/Didaktik der KJL/Mediendidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundlagen relevanter literaturdidaktischer Konzepte - Kriterien der Entwicklung eines eigenen literaturdidaktischen Standpunkts - Analyse literarischer Lernprozesse - literarische Sozialisation - Literatur und Medien in der frühen Kindheit - literarästhetische Konzepte der KJL - Medien und Medienprodukte im Unterricht - Didaktik der Unterrichtsmedien <p><u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Kenntnis historischer und aktueller Konzepte der Literaturdidaktik; Wissen und Verstehen von literarisch-ästhetischen Lernprozessen, literarischen Sozialisationsprozessen und von kultureller Teilhabe auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L1
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitende Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	schriftliche Arbeit (Umfang: ca. 10 Seiten) in Seminar Literatur-/Mediendidaktik (zusätzlich Teilnahmenachweis in Seminar Literaturwissenschaft)
Anzahl Credits	7 (davon 4 Fachdidaktik)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Deutsch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>(nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i> <i>-auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i> <i>(=Studienleistung bestanden)</i>